

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gierungsform, solemne Instrumente errichtet, und von beiden Seiten ausgewechselt werden.

Geben in der F. St. St. Gallen 13. Febr. 1798.

Sign.: P. Heinr. Müller v. Friedberg,
Capitel-Secretair.

Freylich muss es mit dem endlichen Beschluss eines diesfälligen Vertrags noch einige Schwierigkeiten geben haben, die (einer ebenfalls beygebotenen Urkunde vom 20. Febr. zufolge) von noch darüber von Seite Toggenburgs anverlangten Erläuterungen abhängen, zu deren Festsitzung sich die Fürstl. Commission nicht für bevollmächtigt hielt, sondern noch erst darüber mit dem Hochwürdigen Capitel Rücksprache nehmen zu müssen, sich äusserte; übrigens aber erklärte: „Dass es bey der geschehenen Anerkennung der Freyheit und Unabhängigkeit des toggenburgischen Volkes und der damit verbundenen Uebertragung der landesherrlichen Rechte, auch hoher und niederer Gerichte, unter Vorbehalt der bewussten in obiger (vom 13. Febr. 1798 datirten) Schrift enthaltenen und überreichten Punkten, sein unwiederrufliches Bewenden haben soll.“

Diese neue Erklärung war von dem P. Decan Schieß unterzeichnet, und mit dem Decanats-Insigill verwahrt.

Wie es scheint, wurde aber die eigentliche Acte dieser Abtretungsvereinbarung so wenig als des oberwähnten Vorbehalt, auch in Anschlag des Toggenburgs, niemals ausgefertigt.

Was den gegen die Alt. St. Gallische Landeschaft gethanen Vorbehalt der Stift noch insbesonders angeht, so bemerk't der eingeholte Amtesricht: Dass solcher abseit'e derselben, bey dem oben angeführten Zusammentritte in der Langgasse am 4. Febr. eröffnet worden, und in vier Punkten bestanden sey: 1) Dass dem Stift die Besorgung der Geistlichen uneingeschränkt verbleibe. 2) Dass man das Kloster als bürgerliches Individuum anerkenne. 3) Dass man es bey seinem Eigenthum, Besind' und Grundzissen belasse. 4) Dass das niedere Gericht inner den Mauern des Klosters verbleiben soll.

Und nun von diesen vier Vorbehälten seyen die drey ersten wirklich (es heißt aber nicht von wem und wo) angenommen, und bald darauf von der den 14. Febr. 1798 zu Gossau gehaltenen Landsgemeinde nicht nur anerkannt, sondern sogar feierlich beschworen worden. Allein wenigstens die gedruckten (und ebenfalls beygebotenen) Verhandlungen jener Landsgemeinde, thun von obigen Vorbehälten keine andre Erwähnung,

ausser das in dem Eidschwur allerdings die Worte enthalten sind: „Wir schwören“ u. s. f., „für die Sicherheit der Personen und ihrer Religion, so wie für Eigenthum, dem Land und dem Stift, Einer für Alle, und Alle für Einen zu stehen.“

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Über die Festsetzung einer neuen Constitution für Helvetien. Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage. 8. (Zürich.) 1801. S. 16.

Die erste Auflage dieser gegen das Einheitssystem gerichteten Flugschrift ist in diesen Blättern (Nr. 389. S. 308.) angezeigt worden.

Anrede an die Gemeinde Raffz, betreffend die Erwählung von Wahlmännern der Deputirten. 8. (Zürich, Juli 1801.) S. 4.

Ganz zweckmässige Eröffnungsworte des Municipal-Präsident Rütschmann.

Schuldige Dankbezeugung an den Kaiser und den ersten Consul in Frankreich für die anerkannte und garantirte Unabhängigkeit der helvetischen Republik. Nebst sehr bietiger Bitte um Vollendung der Hilfe. Von einem Freunde seines Vaterlands. 8. (Zürich) 1801. S. 15.

„Mächtige Freunde und Nachbaren — Ihr verzeihet mir diese trauliche Anrede! Wie bin ich so frey; aber wie seyd Ihr so gütig!“ In diesem Tone spricht der ungenannte Verfasser „zum grossen Consul von Frankreich und zum guten Kaiser“ und zeichnet ihnen vor, was sie thun sollen: sie sollen nemlich die alten Cantone wiederherstellen, und die ihnen ehmals gemeinschaftlich oder einzeln zugehörenden Unterthanen-Landschäften, wieder in den Zustand ihrer ehemaligen Unabhängigkeit treten lassen. Sie sollen ferner in jedem Canton eine Interimsregierung ernennen, und diese aus den alten Regierungen wählen. Jede Interimsregierung wählt eine Commission aus sich selbst, oder woher sie will,

und die von dieser Commission entworffene Constitution wird von der Interimsregierung beurtheilt, und erhält, wenn sie von ihr gebilligt wird, damit ihre Gültigkeit!

Ueber das Kirchenregiment des reformirten Theils in dem neuen Canton Appenzell. 8. St. Gallen, bey Haussknecht 1801. S. 36.

Die Gegenden und Dörfer, welche den neuen Canton Appenzell ausmachen sollen, zeigen große Verschiedenheiten in Rücksicht auf ihre ehemalige kirchliche Verfassung, die theils auf der Beschaffenheit des Kultus, theils auf dem freyeren oder abhängigern politischen Zustand beruhten. Da der letztere nun gleichförmig geworden, hingegen aber für die Einrichtung des Kirchenregiments des reformirten Theils dieses Cantons noch keine Vorsorge getroffen worden, so hielt es der Bf. für nicht überflüssig, den Gegenstand zur Sprache zu bringen. — Er verwirft die monarchische (bischofliche wie in England) sowohl als die democratiche Einrichtung jenes Regiments. Diese wäre freylich der Neigung und den Wünschen der meisten oder gar aller Gemeinden des Cantons am angemessensten. „Aber — sagt der Bf. nach mehreren andern Einwürfen die wir übergehen — wo bleiben da, wo jede Gemeinde gleichsam isolirt für sich steht, die Bildungsanstalten für die Lehrer, die hohen Schulen für die studierende Jugend? Wird nicht der höchstwichtige Gegenstand der wissenschaftlichen Vorbereitung der Religionslehrer und der Prüfung derselben dem blossen Zufall, oder der sehr zweydentigen Probe einer aus einem gedruckten Werke auswendig gebrachten Probepredigt überlassen? Und fand man es nicht selbst in dem democratichen Ausser-Rhoden nothwendig, die kirchliche Freyheit einzelner Gemeinen in manchen Absichten dem Ansehen der Landesregierung, dem Einflus der Räthe, der Synode und des Ehegerichts zu unterwerfen. Da auch die Verfassung einer solchen Gemeine in das Schul- und Armenwesen und in die Geschenke miteingreift, so konnte auch oft von einer uncultivirten Gemeinde heftiger Widerstand gegen die gemeinrützigsten Verordnungen und Anstalten einer aufgeklärten Regierung entstehen. Eine solche Gemeine wird zwar weniger verdorben; aber sie ist bey vorhandenen Mängeln und Gebrechen beynahc unheilbar, und überliefert die man- gelhaftesten Einrichtungen von Geschlecht zu Geschlecht; auch sie kann, wie jede andere Verfassung, nur auf eine andere Weise gemisbraucht werden; sie wäre fernher nur, wenn sie repräsentative Demokratie wäre, unserer einzigen

politischen Verfassung, und gewiß nur dann den Wünschen der vernünftigsten und besten Democraten gemäß.“ Eine aristocratische Verfassung, oder eine gemeinschaftliche Synode, und ein gemeinsamer Kirchenrat, was so manche andere Cantone vor und seit der Revolution hatten, scheint auch für den reformirten Theil des neuen Cantons Appenzell wünschbar.“ Dazu schlägt der Bf. vor: 1) Die Cantonstagsitzung soll sämliche reformirte Pfarrer des Cantons zu schleuniger Organisirung und Abhaltung eines allgemeinen Synodus einladen, und selbst aus ihrer eignen Mitte oder einige der erleuchtetesten, edelsten und angesehensten Vorsteher dieser oder jener Gemeine zu Deputirten in den Synodus wählen. 2) Die erste allgemeine Synode bekommt von der Cantons-Tagsitzung den bestimmten Auftrag einen Cantons-Kirchenrat zu organisiren, und zu dem Ende zu allererst und vor der Wahl der Mitglieder desselben die Pflichten und Rechte eines solchen Kirchenrats zu bestimmen. 3) Nachdem die Synode, als Repräsentant der kirchlichen Gemeinen, dem Kirchenrathe eine, anderen Kirchenräthen ähnliche Bestimmung angewiesen hat, so setzt sie die Zahl der Mitglieder desselben fest, doch etwa so, daß sie nicht unter 12, und nicht über 20 Mitglieder, und in jedem Falle $\frac{2}{3}$ Pfarrer und $\frac{1}{3}$ politischer Vorgesetzte der Gemeinen oder des Cantons annehmen möchte. 4) Nun wählt die Synode nach dieser Proportion aus ihrer Mitte 5 politische und 10 geistliche Männer, mit dem feierlichen Auftrage, bei ihren Wahlen einzlig auf persönliche Würdigkeit und Thätigkeit zu sehen. Die 5 politische Wahlmänner wählen aus der gesamten Geistlichkeit $\frac{2}{3}$, und die 10 geistlichen Wahlmänner wählen aus den politischen Mitgliedern der Synode $\frac{1}{3}$ des künftigen Kirchenrathes. 5) Um aber auch für die Zukunft zu sorgen, und allerley Anmaßungen und Misbräuchen vorzubeugen, würde die Synode nicht nur alle Jahre die abgehenden Mitglieder des Kirchenraths wieder auf obige Weise durch ihre Wahlmänner erzeugen, sondern auch nach wenigen, vorher zu bestimmenden Jahren, müßten die geistlichen Mitglieder derselben sämlich resgiriren, und alle ihre Stellen auf die oben beschriebene Art wieder auf das Neue besetzt werden, doch so, daß alle und jede derselben wiederum wahlfähig seyn könnten.“

N u z e i g e.

Da die zum Theil meinen ganzen Lebenslauf umfassende, frühere Nachforschungen, vorzüglich aber die seit ein paar Jahren eröffnete praktische Versuche über die Mittel, die Erziehung als Kunst unter-

richt unseres Geschlechtes sowohl mit dem Wesen des menschlichen Geistes als mit der eigenthümlichen Weise, mit der uns die Natur selbst unterrichtet, in Harmonie zu bringen, nunmehr zu einer Reisung gedichen, daß ich das zur Auffölung mir vorgenommene Problem in seinem Wesen als wirklich aufgelöst anschen darf, und der Erfolg meiner diesfälligen Versuche, Menschen von den vielseitigsten Ansichten dahin vereinigt hat, den Wunsch zu äußern, daß die Resultate derselben so schnell und so allgemein als möglich benutzt werden möchten, so habe ich in meiner hiesigen Erziehungsanstalt die Einrichtungen getroffen, von nun an täglich, wenigstens 12 erwachsene Personen, die sich der Erziehung widmen wollen, praktische Anweisung in den Formen geben lassen zu können, durch welche ich es möglich glaube, den Volksunterricht zum allgemeinen sichern Fundament umfassender richtiger Einsichten und vollendet Fertigkeiten zu machen, und auf Fundamente zu gründen, welche mit dem Gang der Natur in der Entwicklung unsers Geschlechts und der Harmonie unserer Kräfte übereinstimmen, auf welchen die wahre Bildung unsers Geschlechts wesentlich ruhen soll.

Der allgemeine Mechanismus der Mittel, durch welche ich diese Zwecke zu erzielen suche, geht wesentlich von dem Grundsatz aus:

Form, Zahl und Schall sind die eigentlichen Fundamente aller Unterrichtskunst; und die Auffindung vollendet und unter sich selbst harmonirender psychologischer Unterrichtsmittel in diesen 3 Elementen der Kunst, ist die Auffindung der einzigen möglichen Wahrheit der Grundsätze, von denen die Kunusbildung unsers Geschlechts ausgehen muß.

Ich habe also gesucht, für diese 3 Elemente des Unterrichts, gemeinsam und übereinstimmend Formen zu finden, die dem Kind im frühesten Alter und auf die leichteste Art die höchste intensive Kraft des Bewußtseyns aller Formen, aller Zahlverhältnisse und aller Sprachvortheile verschaffen. Ich habe ein ABC der Anschauung verfertigt, das für die Anschauungs-Fundamente aller Kenntnisse eben die Vortheile hat, als das ABC des Schalls für die Erkenntniß ihrer Nähmen. Ich habe die Lehre aller Form, so wie die Lehre aller Zahlverhältnisse so weit vereinfacht, daß selbst das unmündige Kind zum festen Bewußtseyn der Anfangspunkten dieser zwey Urmitte aller Realität, die in unserer Anschauung liegt, gebracht werden kann, und dann die Lehre des Schalls, sowohl der innern Kraft der gebildeten Anschauung untergeordnet, als sie fest und in ihrer ganzen Umfassung

an sie angekettet. Ich habe auf das Fundament dieser Grundsätze ein Buch für Mütter angefangen, das in allen Fächern der menschlichen Erkenntniß von der Anschauung ausgeht, und indem es die Kinder durch sie zu der ihr untergeordneten Sprache bringt, den Kunstunterricht für sie mit dem Naturunterricht vollends vereinigt, und ihn von der schalen Einseitigkeit reinigt, durch welche unsere Wortkenntnisse das Werkzeug um einen des menschlichen Geistes eben so wesentlich erzeugten, als die Annässungen, die unseren also verschrumpften Wortmenschern eigen sind. Ich habe die Kunstrafft unserer Natur fest an die Kunst der Anschauung gekettet; mein diesfälliges ABC ist ein ABC aller Ausmessungsformen, und die Ausmessungsformen sind die Grundlinien, von denen mein Unterricht in der Zeichnungs- und Schreibkunst dann erst ausgeht, und hinwieder die ersten Belege meines Unterrichts in den Zahlverhältnissen; und das Wort, durch welches die Wahrheit dieser Erkenntnißmittel ausgedrückt wird, ist dem Kind nicht mehr ein Wort, durch dessen Kenntniß es irgend eine Wahrheit erst suchen muß; es wird für es erst der Ausdruck einer Wahrheit, die ihm vollständig bewußt ist.

Ich sage noch einmal: das Wesentliche dieser Ideen ist praktisch und so vollendet, daß der Unterricht innert den Formen, die durch diese Ansicht der Dinge erzeugt worden sind, zu einer bloß mechanischen Handwerksarbeit werden muß. Und ich darf dafür stehen, mit den Mitteln, die mir jetzt diesfalls an der Hand sind, kann jede Mutter und jeder Lehrer, auch ohne die Kenntnisse zu besitzen, die sie bey dem Kinde selbst erzeugen wollen, bey ihm die Resultate hervorbringen, die die Methode an sich selbst vermöge der inneren Organisation erzeugen muß.

Gebildete Personen sind in wenig Tagen im Stande, den Geist der Mittel zu fassen, und an ihrem Faden sich den Weg zur weiteren Anwendung derselben selber zu bahnen; ganz ungebildete Menschen wünsche ich 3 Monate in den Fertigkeiten zu üben, die der Methode eigen sind.

Das Institut, in welchem dieser Unterricht ertheilt werden soll, fordert für alle 3 Monate 2 Louisd'ors, und wird sich bestreben für das Logie und die Verköstigung der Personen, die diesen Unterricht geniessen wollen, alle Anweisung zu geben, die antretende Personen wünschen mögen.

Briefe über diesen Gegenstand aber erwartet man franco.

Burgdorf bey Bern, den 2. Juni 1801.

G. Pestalozzi.